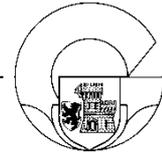


Begründung zur Offenlage gem. § 3 (2) BauGB



26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben“ - Ortsteil Südstadt -

Stadt Grevenbroich

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Jugendpark am Bendgraben“

Ortsteil Südstadt

Planungsstand: Dez. 2019

Der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben“ im Ortsteil Süd-stadt wird gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Begründung beigegeben:

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südlich der Eisenbahnstrecke Mönchengladbach – Köln, östlich der Erft, westlich des Bendgrabens. Es umfasst den größten Teil des Flurstücks 607 der Gemarkung Grevenbroich, Flur 14 und hat eine Größe von 11.600m².

Der Geltungsbereich ist im Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

2. Planungsrechtliche Vorgaben, Ziele der Raumordnung; vorhandene Situation

Der Regionalplan stellt den Bereich als Freiraum - Waldbereich dar. Dem Freiraum sind die Funktionen „Schutz der Natur“ und „Überschwemmungsbereich“ zugeordnet. Diese Darstellung berücksichtigt insoweit das in der Europäischen Wasserrechtrahmenrichtlinie geforderte und im (Bundes-) Wasserhaushaltsgesetz umgesetzte Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot für Gewässer. Gemäß dem neuen Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplanes (LEP; Juni 2019) steht die Darstellung „Freiraum“ einer baulichen Entwicklung allerdings dann nicht entgegen, wenn es sich bei ihr um eine angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte handelt, die im Bestand durch bauliche Anlagen z.B. für Erholungs-, Sport- und Freizeitzwecke bereits geprägt sind. Das ist für den Bereich dieser geplanten FNP-Änderung der Fall.

Der Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI definiert für den Bereich als Entwicklungsziel die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Direkt westlich und südlich an den Geltungsbereich dieser FNP-Änderung angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung“.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan von 2006 stellt das Plangebiet – aufbauend auf den Darstellungen des Regional- und Landschaftsplanes – folgerichtig als Fläche für Wald dar, überlagert mit den Darstellungen „Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Erft“ und „Risikogebiet Erft“. Letztere Darstellungen gründen auf dem (Bundes-)Wasserhaushaltsgesetz.

Die tatsächliche Nutzung, die im Planbereich seit vielen Jahren vorzufinden ist, weicht von dieser planungsrechtlichen Vorgabe ab: bei ihm handelt es sich um einen Aschen(fußball)platz, der im Eigentum der Stadt Grevenbroich ist und vom TuS Grevenbroich als Trainingsplatz genutzt wird. Offizielle Spiele finden dort nicht mehr statt.

Vor einigen Jahren baute die Stadt in unmittelbarer Nähe zum Schlossstadion einen Kunstrasenplatz für die Nutzung durch den TuS Grevenbroich mit der Maßgabe, dass nach Fertigstellung des Kunstrasenplatzes die Nutzung des Ascheplatzes beendet wird. Der Ascheplatz wird

allerdings weiterhin, weil ein entsprechender Bedarf vorhanden ist, mit Duldung der Stadt Grevenbroich genutzt. Der östlich benachbarte Rasenplatz wird nicht mehr offiziell genutzt, sondern dient als „wilder“ Bolzplatz.

Weil die Sport-Nutzungen offiziell ausliefen, wird die Fläche im FNP perspektivisch seit 2006 als „Wald“ dargestellt.

Im Westen grenzt der Platz an die Erft, von der er durch den Erft-Radwanderweg und einen baumbestanden Streifen Geländes getrennt ist. Im Norden liegt die Eisenbahnstrecke Mönchengladbach – Köln auf einem ca. 4m hohen Damm, dessen südliche, also die dem Platz zugewandte Böschung baumbestanden ist. Im Norden des Plangebietes liegt auch einer der lediglich fußläufigen Zugänge zum Platz: dieser verläuft von Osten, vom Parkplatz der Straße Zur Waldwiese kommend am Fuß der Böschung nördlich vom Rasenplatz bis zum Plangebiet. Östlich des Plangebietes verläuft der Bendgraben, dessen Westseite zum Plangebiet hin busch- bzw. baumbestanden ist. Südlich des Plangebietes liegt Wald.

An der Südwestecke des Planbereiches liegt zwischen ihm und dem zuvor erwähnten Wanderweg einerseits und der Erft andererseits ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück.

Von einer offiziellen Erschließung für Rettungsfahrzeuge kann nur eingeschränkt gesprochen werden: diese müssten im Einsatzfall über den Parkplatz Zur Waldwiese und den Fußweg zum Plangebiet fahren. Die dort vorhandene Rampe vom ca. 4m höher gelegenen Parkplatz zum Sportgelände dient seit vielen Jahren bis heute als Zufahrt für die Fahrzeuge der mit dessen Pflege beauftragten Stadtbetriebe Grevenbroich AöR, so dass unterstellt werden darf, dass die auch für Rettungsfahrzeuge geeignet ist und größere Erdarbeiten also entbehrlich sind.

Wohngebäude in mittelbarer Entfernung sind östlich des Plangebiets an der Straße Zur Waldwiese und nördlich von ihm noch jenseits des angesprochenen Bahndamms am Albert-Schweitzer-Weg zu finden. Am Albert-Schweitzer-Weg liegt auch ein Pflegeheim, das unter Schallschutzaspekten aber als WA einzustufen ist; als Einzelgebäude kann es nicht eine eigene, noch besser vor Immissionen zu schützende Gebietskategorie begründen.

3. Anlass/Standortalternativen

Ein immer wiederkehrendes Thema im politischen Raum der Stadt Grevenbroich sind die Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche bzw. der Mangel an ihnen – (Kinder)Spielplätze gibt es dagegen im Stadtgebiet viele. Vor einigen Jahren wurde zwar an der Graf-Kessel-Straße im Bereich des Schützenplatzes eine Skateranlage errichtet, deren Ausstattung allerdings bescheiden und deren Nutzung während der Zeit des Schützenfestes (und dessen Auf- und Abbau) unmöglich ist.

Der Jugendrat äußerte den Wunsch, die Skateranlage zu vergrößern und zu verbessern, und in der sich anschließenden Diskussion über diesen Wunsch verfielen die Teilnehmer im Folgenden darauf, die Skateranlage an einem anderen Standort als dem jetzigen zu einem Jugendtreff mit vielfältigeren Bewegungsmöglichkeiten zu erweitern. Eine vom Jugendrat durchgeführte Umfrage unter Jugendlichen hat ergeben, dass diese neue Anlage für mehrere Altersklassen nutzbar sein und mehrere unterschiedliche Sport- und Fitnessgeräte enthalten sollte. Mit diesem Wunsch war klar, dass der alte Standort an der Graf-Kessel-Straße ausscheidet und ein neuer gesucht werden muss. Die Diskussion hat weiter ergeben, dass der naturnahe Standort an Wald und Wasser (Bend; Erft) ideale Voraussetzungen bietet für ein

modernes und einzigartiges Profil des Jugendparks Grevenbroich; er kann durch die Verknüpfung mit der Natur ein Alleinstellungsmerkmal erhalten und durch seine Großzügigkeit den Nutzerkreis erweitern.

Aspekte der Standortdiskussion waren die gute fußläufige und Fahrrad-Erreichbarkeit und eine gute Zentralität und auch die unproblematische Grundstücksbeschaffung. Bei der Frage der Zentralität war allerdings zu beachten, dass diese und der Immissionsschutz einen potenziellen Zielkonflikt darstellen. Zwischen allen an der Standortdiskussion Beteiligten herrschte schließlich Einigkeit darüber, dass das Grundstück dieser FNP-Änderung den Anforderungen am besten gerecht wird. Alternativen werden nicht gesehen. Dies gilt besonders, da der Jugendpark durch Sozialarbeiter/innen betreut werden soll, was eine große räumliche Nähe zum FB Jugend erforderlich macht, dessen entsprechende Mitarbeiter in der Alten Feuerwache untergebracht sind.

Durch die räumliche Nähe von BMX-Anlage, Spielspinne, Evita-Beach, Schlossbad und dem geplanten Jugendpark soll ein vereinsneutraler, frei zugänglicher Sport- und Freizeitbereich entstehen, der nicht zuletzt imagebildend für die Stadt Grevenbroich wirken und der Jugendpflege und dem Breitensport völlig neue Möglichkeiten eröffnen soll.

Unabhängig von der im Kreis der unmittelbar Beteiligten geführten Standortdiskussion ist zum ausgewählten Standort Folgendes festzustellen:

Von vornherein war unstrittig, dass der Jugendpark mehr sein soll als ein simples Nebeneinander von Sport- und Spielgeräten, damit er auch nachhaltig und langfristig angenommen wird und betrieben werden kann. Der Park soll durch seine Weitläufigkeit eine Großzügigkeit bieten, die ein konfliktfreies, weil räumlich voneinander getrenntes Benutzen der einzelnen Geräte ermöglicht. Die Weitläufigkeit soll auch den Platz für Neupflanzungen von Bäumen und Baum-/Gehölzgruppen bieten, die das Gelände zum einen räumlich gliedern und dadurch erlebbare Bereiche schaffen, zum anderen aber auch einen positiven ökologischen Effekt mit sich bringen sollen; und Gehölzgruppen können nur dann den ihnen beigemessenen ökologischen Wert erreichen, wenn sie bei einer gewissen Größe ihre unterschiedlichen Vegetationsebenen ausbilden können. Aus diesen Platz-Anforderungen resultiert die aktuell in Rede stehende Modellplanung, die die Grundlage für die FNP-Änderung und Bebauungsplanaufstellung darstellt und einen Flächenbedarf von immerhin ca. 1,1ha ermittelt hat.

Unstrittig ist weiterhin in städtebaulicher Hinsicht, dass es sich bei dieser neuen Art von Freizeit-/Sport-/Spieleinrichtung um eine zentrale, gesamtstädtische Anlage handelt, die auch eine zentrale Lage innerhalb des Stadtgebietes erfordert. Sie ist gewissermaßen eine neue städtische Funktion, bei der sich eine nicht integrierte Lage im Stadtgebiet wie z.B. bei einem Gewerbegebiet verbietet, auch wenn mit einer solchen die Fragen des Schallschutzes am leichtesten zu klären wären.

Sie soll in inhaltlicher Art über das, was der Arbeitstitel „Jugendpark“ unterstellt, hinausgehen: Denkbar und auch wünschenswert ist, dass auch Jogger, die den Bend zum Laufen nutzen, Spaziergänger, die vorbeikommen und womöglich auch Bewohner des nahe gelegenen Altenheimes Albert-Schweitzer-Haus das Gelände aufsuchen, um sich an einer der vielen unterschiedlichen Sportgeräte zu betätigen. Hierfür scheint ein anderer als der zentrale Standort im Bend, dem Naherholungsgebiet der Grevenbroicher, nicht denkbar.

In städtebaulicher Hinsicht zwar nicht ausschlaggebend, aber dennoch zu berücksichtigen ist das Konsolidierungskonzept des Haushalts, das sich die Stadt auferlegt hat und die sinnvolle Umnutzung nicht mehr zwingend benötigter Sport-/Spielplätze zum Inhalt hat. Hierzu ist die

Situation des Ascheplatzes, der Gegenstand dieses Planverfahrens ist, oben unter 2. ausgeführt. Die aktuell betriebene Planung verfolgt somit nicht nur den Gedanken der sinnvollen Nachnutzung aufgegebener Sportflächen, sondern hilft auch noch erheblich Kosten einzusparen, da sich der Platz bereits im Eigentum der Stadt befindet.

Unter diesen Prämissen (möglichst zentrale Lage im Stadtgebiet, ca. 1,1ha Größe, möglichst kein Grunderwerb) verkleinert sich der Kreis der eventuell in Frage kommenden Flächen ganz erheblich. Die Stadt verfügt in ihrem zentralen Innenstadtbereich neben dem plangegegenständlichen nur über zwei weitere, mindestens der Größenanforderung genügende Flächen:

- Die sogenannte Apfelwiese (ca. 1,2ha, westlich der Nachtigallenstraße, nördlich, östlich und südlich der Erft) liegt im Landschaftsschutzgebiet, müsste hierzu also aus dem Landschaftsschutz entlassen werden. Die Wiese wurde für die Landesgartenschau 1995 angelegt und ist ihrem Namen entsprechend mit Bäumen in Form einer Streuobstwiese bestanden. Inwieweit für den Jugendpark Bäume beseitigt werden müssten und welche das wären, kann hier nicht abschließend beurteilt werden, denn eine Modellplanung liegt für den Standort nicht vor.
Die Apfelwiese ist unmittelbar benachbart zu Wohnbebauung (Nachtigallenstraße bzw. Kuckucksweg, Meisenweg, Zeisigweg) bzw. lediglich durch die Erft von ihr getrennt (Stadtparkinsel). Mit Sicherheit käme es zu Lärmkonflikten zwischen der Jugendpark- und der Wohnnutzung; aktive Schallschutzmaßnahmen auf der Apfelwiese verböten sich – unabhängig von der Frage des Landschaftsschutzes - aus Gründen des Landschaftsbildes und des Hochwasserschutzes, denn die erforderlichen Schallschirme auf der Apfelwiese würden die Erft bei Hochwasser einengen. Schlussendlich würde durch die Umnutzung der Apfelwiese, auch wenn diese nur teilweise erfolgen würde, ein ganz wichtiger Teil der Innenstadt-Grünachse der Nutzung durch die gesamte Öffentlichkeit entzogen.
- Der sogenannte Finlay-Park (westlich des Alten Schlosses, östlich der Alten Feuerwache) ist ebenfalls Gegenstand der Landesgartenschau 1995 gewesen. Größere Wohngebiete liegen nicht in seiner unmittelbaren Umgebung, was unter dem Gesichtspunkt des Schallschutzes für ihn spricht. Aber auch er ist Bestandteil der innerstädtischen Grünachse und dient der gesamten Bevölkerung als Naherholungsgebiet. Mit ca. 2ha Größe wäre er zwar mehr als ausreichend groß, aber er ist landschaftsarchitektonisch hochwertig als Einheit gestaltet, was einer auch nur teilweisen Umnutzung entgegensteht, denn die Architektur ginge dabei unrettbar verloren.

Nachgedacht wurde allerdings auch über das Gelände

- Am Hagelkreuz (nördlich Lindenstraße, östlich Nordstraße). Es liegt der Innenstadt ähnlich nahe wie die beiden o.e. Flächen, dient der Stadt Grevenbroich aber multifunktional, z.B. als Ausstellungs- und Zirkusgelände und in jüngerer Zeit für die Aufstellung von temporären Flüchtlingsunterkünften. Die Errichtung eines festen Jugendparks von ca. 7.000m² netto würde die Flexibilität der Nutzung stark einschränken. Zudem befindet sich das Gelände außerhalb jeden städtebaulichen Kontextes: es liegt – gewissermaßen im Winkel zweier Baugebiete – in einem nach zwei Seiten, nach Norden und Osten, un bebauten, freien Umfeld, so dass jedwede open-air-Aktivität – und open-air ist *das* Kennzeichen des geplanten Jugendparks - sich wie auf einem Präsentierteller darstellen würde. Es muss angenommen werden, dass dies große Akzeptanzprobleme zur Folge hätte, womit sich der Jugendpark aufgrund seiner Standortwahl selbst ad absurdum führen würde.

Weitere Vorschläge, die aus dem politischen Raum kamen, waren

- die alte, „stillgelegte“ Erftbrücke im Zuge der Alten Bergheimer Straße. Die dort zur Verfügung stehende Fläche ist bei weitem zu klein, um die vorgesehene Multifunktionalität des Jugendparks zu gewährleisten. Dieser Standort scheidet also aus.
Und
- die Grünfläche zwischen der Terrasse des Schlossrestaurants und den Tennisplätzen, die auch aus Platzgründen ausscheidet und weil nicht lösbare Lärmkonflikte zwischen der Anlage und der Außengastronomie vorprogrammiert wären.

Es bleibt somit das plangegegenständliche Areal übrig: es liegt in der Gesamtstadt zentral, verfügt über eine gut ausrechende Größe, um auf ihm neben den Sport- und Spielgeräten auch noch großzügige Pflanzungen vorzunehmen, ist gut zu Fuß und mit dem Fahrrad zu erreichen und grenzt wenigstens nicht unmittelbar an Wohnbebauung.

Zur Lage im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet wird Bezug genommen auf den Grundsatz 4.4.4 des aktuellen Regionalplans Düsseldorf: Neben dem generellen Grundsatz, dass Überschwemmungsgebiete von Bebauung freizuhalten sind, um zum einen den Hochwasserabfluss nicht zu behindern und zum anderen keine zukünftigen Hochwasserschäden zu bauen, heißt es dort immerhin, dass – sofern das Retentionsvolumen erhalten bleibt – auch Nachverdichtungen auf bestehenden Baurechtsflächen zulässig sein sollen.

Dreh- und Angelpunkt sind also das Hochwasserrückhaltevermögen bestehender Überschwemmungsgebiete, das erhalten bleiben und nicht durch Einbauten verkleinert, und die Abflussmöglichkeit des Hochwassers, die nicht durch Einbauten behindert werden soll.

Beides – das Rückhaltevermögen und die Abflussmöglichkeit – bleibt durch den Jugendpark unberührt:

Bei den Geräten handelt es sich nicht um massive Bauten, die einen dreidimensionalen Raum im Hochwasser in Anspruch nähmen und von diesem umspült werden müssten, sondern um Pfostenkonstruktionen, die dem Wasser keinen Widerstand entgegenstellen. Die Tischtennisanlage ist eine horizontale Platte, für die dasselbe gilt.

Zu bedenken ist bei all dem noch, dass direkt nördlich, flussabwärts an das Plangebiet angrenzend die Bahnstrecke Mönchengladbach-Köln verläuft; sie liegt auf einem kleinen, ca. 4 m hohen Damm, unter dem die Erft in einem Brückenbauwerk hindurchfließt. Der Damm bildet eine Art Deich, der zwar die Unterlieger schützt, aber im Oberliegerbereich für Aufstauungen sorgt. Die Auswirkungen der Planung, sofern denn überhaupt welche festgestellt werden müssen, sind vor diesem Hintergrund vernachlässigbar gering.

In der Summe heißt das:

- Die Standortdiskussion definiert den Standort nachdrücklich.
- Das Gebiet stellt keine Neuausweisung bisher unbeplanten Freigeländes dar, sondern die Umnutzung eines faktischen Asche-Fußballplatzes.
- Da der Jugendpark nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, braucht eine Gefährdung von Gesundheit und Leben nicht befürchtet werden.
- Der Hochwasserschutz (Rückhaltung, Abfluss) wird nicht beeinträchtigt.
- Demzufolge sind nachteilige Auswirkungen weder auf Ober- noch auf Unterlieger zu erwarten.

4. Ziel und Zweck des Änderungsverfahrens

Ziel ist die Verbesserung der Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche gem. § 1 (6) Nr. 3 BauGB. Sie sollen sich unabhängig vom Zwang einer Vereinsmitgliedschaft an einem Punkt der Stadt treffen können, der einerseits relativ zentral ist und somit auch einer gewissen sozialen Kontrolle unterliegt, andererseits aber allein durch seine Lage schon dem Gedanken des Immissionsschutzes weitgehend Rechnung trägt.

Das Grundstück liegt außerhalb einer bebauten Ortslage im sogenannten Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Genehmigung der geplanten Anlagen zu schaffen. Voraussetzung für den Bebauungsplan ist die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von „Wald“ in ein Sondergebiet „Jugendpark“. Mit dieser Bezeichnung soll zum einen die Zielgruppe der zukünftigen Nutzer benannt werden, zum anderen soll damit zum Ausdruck kommen, dass die Fläche mehr als ein reiner Outdoor-Sportplatz, nämlich auch ein Treffpunkt für Jugendliche ab vierzehn Jahren sein soll.

Einer zielgerichteten Jugendarbeit durch den Stadtjugendpfleger kommt das Projekt sehr stark entgegen.

5. Inhalt des Flächennutzungsplanes

5.1 Art der Nutzung

Das Planungsrecht bietet die Möglichkeit, solche Gebiete als Sondergebiet (SO) darzustellen, die sich von den im Katalog der BauNVO aufgeführten Gebietskategorien wesentlich unterscheiden. Es ist dann Aufgabe der Gemeinde, die geplante Flächennutzung zu definieren. So liegt der Fall hier:

Da die Art der Geräte, die im Jugendpark installiert werden sollen, eine große flächenmäßige Befestigung – auch wenn diese wasserdurchlässig sein kann – der Spielfläche erfordert, scheidet die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche aus.

Die Darstellung einer Spielanlage wäre ebenfalls nicht zutreffend, da hierbei üblicherweise an Plätze für Kleinkinder und Kinder bis vierzehn Jahre mit Sandkiste, Rutsche, Schaukel usw. gedacht wird.

Und beim Begriff „Sportanlage“ wird eine monofunktionaler Fußball-, Golf-, Tennis- usw. –platz assoziiert.

Als Art der Nutzung ist hier aber eine Mischung von unterschiedlichen Fitness- und Spielgeräten (also von einzelnen Personen zu bedienenden Geräten) und Mannschafts-Spielfeldern mit ruhigeren Bereichen, die als Treffpunkt dienen können, vorgesehen. Aufgrund der zu installierenden Geräte scheidet eine Nutzung durch Kinder aus. Die Darstellung „Jugendpark“ soll die also zum einen die geplante Nutzungsmischung, zum anderen die Zielgruppe ausdrücken.

5.2 Erschließung

Das Plangebiet ist nur fußläufig bzw. fahrradmäßig gut erschlossen. Von Süden und Osten führt ein Weg über die Straße Zur Waldwiese und den dortigen Parkplatz zum Gelände, vom

Norden, also aus Richtung Innenstadt sind es zwei Wege entlang dem Flutgraben und der Erft, die mit einer Unterführung unter der Bahnlinie das Gebiet erschließen.

Die Erschließung für Kraftfahrzeuge endet auf dem besagten Parkplatz Zur Waldwiese. Allein schon für Rettungsfahrzeuge wird der Weg, der parallel zur Bahnstrecke bis zum Plangebiet führt, ausgebaut werden müssen. Eine reguläre Zufahrtsmöglichkeit für Kraftfahrzeuge mit entsprechenden Stellplätzen soll dies nicht sein: sie stünde erstens dem Zweck eines Jugend(fitness)parks entgegen und zweitens verfügt die jugendliche Zielgruppe noch nicht über einen Führerschein.

Da es sich bei den Geräten des Parks um dauerhafte, wetterfeste Einrichtungen handeln wird, die nur mit schweren LKW angeliefert können, muss die Zuwegung vom Parkplatz Zur Waldwiese auch für Schwerlastverkehr ertüchtigt werden. Diese verbesserte Zuwegung dient im Betrieb des Jugendparks später als Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge.

Das Gebiet ist nicht an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Dies ist auch zukünftig nicht erforderlich, weil auf dem Gelände Sanitäranlagen nicht dauerhaft installiert werden sollen.

5.3 Ver- und Entsorgung

Der Bau eines Schmutzwasserkanals ist nicht erforderlich (siehe unter 5.2). Ein Stromanschluss, der die vorhandenen acht Lichtmasten bedient, ist vorhanden.

5.4 Belange von Natur und Landschaft

Der durch diese FNP-Änderung und dem daraus folgenden Bebauungsplan G 218 ermöglichte Bau des Jugendparks stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Vom gesamten Planbereich sind ca. 75% Ascheplatz und Sand-/Schotterweg. An den im Norden gelegenen Wegen wird sich durch den Jugendpark nichts ändern, sie sollen auch zukünftig als Zuwegung dienen. Die 70% der Planbereichsfläche, die z.Zt. Ascheplatz sind, werden zukünftig eine andere Oberflächenstruktur erhalten: teilweise werden sie komplett versiegelt (z.B. im Bereich der Skateranlage oder der Tischtennisplatten), teilweise werden sie als Rasenfläche eingesät bzw. als wassergebundene Wege/Flächen angelegt. Wie bei der bisherigen Nutzung auch, soll sämtliches Niederschlagswasser auf dem Gelände verbleiben und dort versickern. Zudem soll der Park mit Baumgruppen versehen werden, die ihn bereichsweise gliedern und beschatten sollen.

Nach Lage der Dinge wird die Umsetzung der Planung also mindestens keine Verschlechterung gegenüber dem heutigen Stand, wahrscheinlich sogar eine Verbesserung mit sich bringen.

Das Plangebiet liegt im Hochwassergefahrenbereich der Erft. Gebäude sollen dort nicht errichtet werden, weil sie als wirtschaftliche Werte zum einen selbst durch Hochwasser gefährdet wären und zum anderen, weil sie u.U. den möglichst ungehinderten Hochwasserabfluss behindern könnten. Eine wetter- und wasserfeste Ausführung mindestens der zu installierenden Geräte ist sichergestellt, eine Einschränkung des Hochwasserabflusses braucht aufgrund der Lage des Plangebietes in der sehr weiträumigen Aue der Erft nicht angenommen werden. Das „Nadelöhr“ der Erft ist vielmehr der Durchlass unter der DB-Strecke Grevenbroich-Rommerskirchen.

Eine exakte ökologische Bilanzierung kann erst nach Vorliegen einer detaillierten Planung erfolgen, diese FNP-Änderung kann das noch nicht leisten; sie wird bei der Erstellung des dieser FNP-Änderung nachfolgenden Bebauungsplanung vorgelegt.

5.5 Altlasten/Kampfmittel

Das Altlastenkataster weist für den Änderungsbereich keine Altlasten und auch keine Verdachtsfläche aus; aufgrund der Nutzungsgeschichte (Landwirtschaft) sind auch keine derartigen Flächen anzunehmen.

Südwestlich und südlich des Planbereichs befinden sich etliche Bombentrichter aus dem Zweiten Weltkrieg, die aber samt und sonders verfüllt sind und sich in der Topografie nicht mehr als solche erkennen lassen. Gleichwohl sollte vor Beginn jeglicher Erdarbeit eine Exploration durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgen.

Seit dem 08.07.2019 liegt das Bodengutachten des Büros Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim vor. Es hat auftragsgemäß untersucht, ob die Böden im Planbereich aufgrund möglicher Kontaminationen für die geplante Umnutzung ungeeignet bzw. saniert werden müssen. Da die Planung mit keinerlei größeren Tiefbaumaßnahmen verbunden ist, wurde eine Abteufung der fünfzehn Sondierungen bis 0,60m unter Oberkante Gelände für ausreichend erachtet. Bei keiner der Bodenproben wurden geruchsmäßige oder ins Auge fallende Besonderheiten festgestellt.

Die den heutigen Ascheplatz umgebenden Böden der Grünfläche bestehen aus Auffüllungen, die sich hauptsächlich aus Sand und Schluff, aber auch aus Aschen und Schlacken zusammensetzen; unmittelbar an der Oberfläche finden sich in ihnen humose Anteile.

Der Sportplatz selbst ist aus Aschen und Schlacken von ca. 0,5m Stärke über einer Drainageschicht aus Sand und Kies aufgebaut.

Die chemisch-physikalische Untersuchung hat allerdings drei Auffälligkeiten zu Tage gebracht: Im Bereich der Grünfläche hat eine Bodenprobe einen fast doppelt so hohen Bleigehalt wie der hier hilfsweise herangezogene Prüfwert für Kinderspielflächen der Bodenschutz- und Altlastenverordnung, nämlich 366mg/kg gegenüber 200mg/kg. Laut Einschätzung des Gutachterbüros handelt es sich dabei aber nicht um eine auf menschliche Einwirkung zurück zu führende Altablagerung, sondern um Hochflutsedimente der Erft. Zudem sind im Bereich der Grünfläche die Kupfer- und Zinkgehalte leicht erhöht.

Alle anderen Parameter der untersuchten Bodenproben unterschreiten die Grenzwerte deutlich bis sehr deutlich.

Demgemäß kommt das Büro zu dem Schluss, dass ein Rückbau/Bodenaustausch im Bereich des Ascheplatzes aus umwelttoxikologischer Sicht nicht notwendig ist.

Es empfiehlt für die mit Erftsedimenten belasteten Grünflächen je nach zukünftig geplanter Nutzung eine Abdeckung mit mindestens 0,30m sauberem Boden oder eine Oberflächenbefestigung z.B. mit Verbundpflaster oder Schwarzdecke. Ev. Aushub der heutigen Grünflächen muss verwertet bzw. deponiert werden.

5.6 Denkmalschutz/Bodendenkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt und nach Lage der Dinge auch nicht zu erwarten. Falls bei Erdarbeiten Veränderungen im Bodenaufbau oder Funde bemerkt werden, ist dem Hinweis zur Bodendenkmalpflege zu folgen.

5.7 Immissionsschutz

Auf dem Ascheplatz werden schon seit einiger Zeit keine Ligaspiele mehr ausgetragen, sondern er dient nur noch als Trainingsplatz. Die von dieser Nutzung ausgehenden Schallemissionen sind als wesentlich geringer einzustufen als diejenigen aus der Zeit, als dort noch regelmäßig Spiele abgehalten wurden. Zudem handelt es sich bei diesen Emissionen um solche, die seit vielen Jahren der umliegenden Wohnbevölkerung vertraut sind und insofern eine Akzeptanz genießen. Diese Tatsache geht aus der Stellungnahme von 27 Anwohnern vom 17.01.2019 zu dieser FNP-Änderung hervor.

Eine neue Qualität wird den Emissionen zuzuschreiben sein, die vom Jugendpark ausgehen: zum einen wird dort eine neue Art des Freizeitlärms zu verzeichnen sein, nämlich z.B. die harten, impulsartigen Geräusche der Skateboards.

Evtl. kommen bei mehrtägigen Turnieren/Camps, die die Nutzung des Parks mit Zelten/mobilen Sanitärwagen auch über Nacht erfordern, die entsprechenden Geräusche hinzu. Diese Art der Nutzung des Geländes steht zwar nicht im Vordergrund – immerhin soll es sich in allererster Linie um eine Art Spielplatz für Jugendliche handeln -, aber sinnvollerweise sollte in einem Schallgutachten auch diese Art der Nutzung auf ihre Verträglichkeit mit der umliegenden Wohnbebauung mit untersucht werden. Dies wären dies die sogenannten „seltenen Ereignisse“.

Motorisierter An- und Abfahrtverkehr wird nicht Gegenstand des Schallgutachtens sein müssen, da aufgrund der Zielgruppe des Parks die Benutzung von Pkws ausscheidet. Motorisierte Zweiräder dürfen die Zuwegung zum Platz nicht benutzen und müssen auf dem Parkplatz Zur Waldwiese abgestellt werden; die zu erwartende Besucherfrequenz wird mit Sicherheit über dem jetzigen Zustand liegen.

Bis auf einige Ausnahmen (Camps) wird der Betrieb auf die Tagzeit (längstens von 08:00Uhr -22:00Uhr) beschränkt sein.

Die o.a. auszubauende Zufahrt für Bau- und Einsatzfahrzeuge wird nicht für den normalen motorisierten Verkehr freigegeben.

Der Fachbereich Jugend als zukünftiger Bauherr hat zur Klärung der Schallimmissionsfragen eine Schalltechnische Untersuchung beauftragt; dieser Bericht F 8645-1 des Büros Peutz Consult GmbH, Düsseldorf liegt seit dem 05.08.2019 bzw. in einer überarbeiteten Fassung seit dem 23.09.2019 vor, ist Bestandteil dieser Begründung und besagt Folgendes:

Im Vorfeld wurden mit der Unteren Immissionsschutzbehörde die zu berücksichtigenden Vorbelastungen aus bestehenden Anlagen abgestimmt, wobei mindestens der nahe gelegene Fußballplatz gemäß der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu bewerten wäre.

Grundlage der Immissionsberechnungen ist die Freizeitlärmrichtlinie, die seit 2006 in NRW verbindlich eingeführt ist. Wichtig dabei: Gegenstand dieser Richtlinie sind auch die sogenannten „Seltenen Ereignisse“: die Richtwerte dürfen bis zu achtzehn Mal pro Jahr, allerdings nicht an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden überschritten werden, wenn dabei die Höchstwerte von 70dB(A) tags außerhalb und 65dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und von 55dB(A) nachts eingehalten werden. Als Ruhezeiten im Sinn der Richtlinie gelten dabei werktags die Zeiträume von 06:00Uhr bis 08:00Uhr und von 20:00Uhr bis 22:00Uhr; sonn- und feiertags sind die Ruhezeiten 07:00Uhr bis 09:00Uhr, 13:00Uhr bis 15:00Uhr und 20:00Uhr bis 22:00Uhr.

Es wurden 13 relevante Immissionsorte festgelegt: diese sind die Wohnbebauung an „Im Bend“, am Albert-Schweitzer-Weg, an „Zur Waldwiese“, am Waldweg und „Am Bendgraben“ und als in einem B-Plan festgesetztes bzw. nach § 34 BauGB zu beurteilendes Allgemeines Wohngebiet einzustufen. Bei dem westlich des Plangebiets direkt an der Erft liegenden Wohnhaus handelt es sich um einen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegenden Immissionsort, der mit dem Schutzanspruch eines Mischgebiets berücksichtigt wird.

Die beiden Wohnhäuser Am Ständehaus 12 und 14 (I-Ort 11) liegen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans G 96, der als Art der baulichen Nutzung Sondergebiet Seniorenheim festsetzt. Gleichwohl sind für die beiden Gebäude die Richtwerte für ein WA anzusetzen. Es ist nämlich festzustellen, dass die beiden Wohnhäuser nicht der Heimaufsicht des Rhein-Kreises Neuss unterliegen und die Wohnungen samt und sonders in Streubesitz und nicht etwa im Eigentum eines Trägers der Wohlfahrtspflege liegen. Die Bewohner können allerdings bei Bedarf Pflegeleistungen aus dem direkt nördlich gelegenen tatsächlichen Pflegeheim buchen; die beiden als „Seniorenwohnanlage“ beantragten und baugenehmigten Gebäude werden dadurch aber in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht kein SO Seniorenheim mit dem entsprechend niedrigeren Richtwert.

Überschreitungen des Richtwertes an dem eigentlichen Seniorenheim (I-Ort 13), das nördlich der beiden als normale Wohnhäuser einzustufenden Gebäuden liegt, finden ihre Begründung in der bestehenden Verkehrslärmbelastung: immerhin werden die südlichen und westlichen Trakte des Heimes durch den Lärm der Bahnstrecke Mönchengladbach-Köln tagsüber (also bis 22:00Uhr) mit bis zu 70dB(A) beaufschlagt, nachts (22:00Uhr bis 06:00Uhr) sind es noch bis zu 65dB(A) (Quelle: www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de). Zusätzliche Richtwertüberschreitungen durch den Jugendpark finden in den Ruhezeiten statt, sofern keine Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden.

Die einzelnen Schallquellen des Jugendparks (Skateranlage, Basketballplatz, Parkour-Anlage, Calisthenics-Anlage, Mehrzweckwiese und Tischtennisplatten/Fußballkicker) wurden getrennt berechnet und deren Immissionen an den I-Orten 1 – 13 ermittelt. Dabei wurde die Impulshaltigkeit der von den Sportgeräten ausgehenden Emissionen berücksichtigt, d.h. es handelt sich um Taktmaximalpegel.

Nachts (22:00 – 06:00Uhr) leistet der Jugendpark keinerlei Beitrag zu den Immissionen, da seine Betriebszeit auf den Tageszeitraum von 08:00Uhr bis 22:00Uhr beschränkt sein soll; dies gilt mit der Einschränkung der o.e. Seltenen Ereignisse (Wochenendtreffs, Camps).

Die Berechnung der Gesamt-Immissionen, also der bestehenden und der geplanten, ist, dass **werktags** - allerdings nur außerhalb der Ruhezeiten, also nur **von 08:00Uhr – 20:00Uhr – an allen I-Orten der Richtwert eingehalten** wird. Das gilt auch für den I-Ort 11, der nicht als SO Seniorenheim, sondern als WA einzustufen ist, wie oben erläutert.

Werktags wird der Immissionsrichtwert **innerhalb der Ruhezeiten von 20:00Uhr – 22:00Uhr an den I-Orten 2 bis 5** durch die Gesamtbelastung um bis zu 2,2dB(A) **überschritten**.

Sonn- und feiertags wird der Immissionsrichtwert **innerhalb der Ruhezeit von 20:00Uhr – 22:00Uhr an den I-Orten 2 – 5** um bis zu 2,2dB(A) **überschritten**.

Außerhalb der Ruhezeiten (09:00Uhr – 13:00Uhr und 15:00Uhr – 20:00Uhr) wird der Richtwert an den I-Orten 2 – 5 um bis zu 2,1dB(A) **überschritten**.

Eine wichtige Voraussetzung für die Einhaltung der Richtwerte wäre also, dass sämtliche Anlagen des Jugendparks während der Ruhezeiten werktags von 20:00Uhr – 22:00Uhr und sonn- und feiertags von 07:00Uhr – 09:00Uhr, 13:00Uhr – 15:00Uhr und von 20:00Uhr - 22:00Uhr nicht benutzt werden. Dies scheint organisatorisch allerdings nur mit hohem (Personal-)Aufwand zu überwachen zu sein; Hinweisschilder mit den zu beachtenden Ruhezeiten können lediglich den guten Willen der Stadt dokumentieren, nicht aber ein probates Mittel des Immissionssschutzes sein.

Das Gutachten stellt fest, dass maßgeblich für die Überschreitungen der Richtwerte innerhalb der Ruhezeiten vor allem die Skateranlage ist; durch die bereits heute bestehenden Freizeiteinrichtungen wird der I-Wert eingehalten.

Der Überschreitung der Immissionsrichtwerte, die im Einzelnen in der zu dieser FNP-Änderung gehörenden Schalltechnischen Untersuchung F 8645-1 des Büros Peutz gelistet sind, kann lt. Gutachten auf zwei unterschiedlichen Wegen begegnet werden:

- **durch organisatorische Maßnahmen:**

1. Von 06:00Uhr – 08:00Uhr sowie von 22:00Uhr – 06:00Uhr findet keinerlei Nutzung im Jugendpark statt. Letzteres versteht sich von selbst, ersteres stünde im Widerspruch zum Anspruch, dass die Anlage auch durch frühmorgendliche Jogger (mit-)benutzt wird.
2. Die Zahl der zulässigen Nutzer der einzelnen Bereiche des Parks wird begrenzt. Auch das steht im Widerspruch zur Planung eines offenen Jugendparks.
3. Die Nutzungszeit der Skateranlage wird werk- und sonn-/feiertags in der Zeit von 20:00Uhr - 22:00Uhr auf jeweils 1,25h beschränkt. Das scheint nicht praktikabel und steht erst recht der Idee des offenen Parks entgegen.

oder

- **durch aktive Schallschutzmaßnahmen:**

Das Gutachten schlägt entlang der östlichen Grenze der Skateranlage (dem „lautesten“ Teil des Parks) einen beidseitig reflektierenden Schallschirm von 4m über Gelände mit einer Länge von 31m vor. Ein derartiger Schallschutz-Vorschlag wurde von den an der bisherigen Planung Beteiligten schon frühzeitig einkalkuliert und überlegt, ob und wie eine solche „Wand“ in den Park integriert werden könne. Sie kann z.B. einseitig glatt und abwaschbar gestaltet und sich damit immer wieder aufs Neue für Graffiti eignen und auf der anderen Seite als Kletterwand gestaltet sein. **Mit der Schallschutzwand ist jedenfalls tags außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten eine uneingeschränkte Nutzung der Skateranlage möglich.**

Die mögliche Lage der Wand ist im Gutachten dargestellt und wird in die Planung übernommen.

5.8 Störfallschutz

Das Plangebiet liegt mehr als einen Kilometer von der westlichen Grenze des Achtungsabstandes eines Betriebes im IG Ost entfernt; das räumliche Trennungsgebot des § 50 BImSchG ist damit mehr als erfüllt.

6. Umweltbericht

Der im Folgenden aufgeführte Bericht ist noch nicht vollständig und berücksichtigt noch nicht die neuen Vorgaben der Anlage 1 des BauGB. Insbesondere Angaben zu Planfestsetzungen

und Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens können erst bei hinreichend konkreter Planung des neuen Jugendparks in einem späteren Verfahrensschritt (Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB) und auf der Ebene des parallel aufzustellenden B-Planes G 218 gemacht werden.

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Mit der 26. Änderung des FNP soll der Bau eines neuen Jugendparks vorbereitet werden. Konzipiert wurde nach einer Untersuchung/Umfrage unter der Zielgruppe ein Standort, der gesamtstädtisch gesehen zentral ist und vor allem auch ohne großen finanziellen Aufwand (Gründerwerb) hergerichtet werden kann. Dieser Jugendpark (=“Spielplatz“ für Jugendliche bis 18 Jahre) soll auf einem alten Ascheplatz, der offiziell nicht mehr als Fußballplatz benötigt wird, entstehen.

Inklusive einer im nachfolgenden Bebauungsplan im Einzelnen ev. festzusetzenden Grünfläche als ökologischer Ausgleichsfläche umfasst der Geltungsbereich ca. 1,2ha.

6.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die FNP-Änderung von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Änderung des FNP bedeutsam sind.

Der aktuelle Regionalplanentwurf des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne des Rhein-Kreises Neuss konkretisiert wird. Das Plangebiet ist dort als Freibereich dargestellt mit dem Entwicklungsziel der „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“; das in unmittelbarer Nähe des Planbereichs festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung“ klammert den Planbereich selber ausdrücklich aus.

Eine weitere wichtige Aussage und Bewertungen enthält der stadtoökologische Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan: Beim Planbereich handelt es sich um einen Boden, zu dem es keine Angaben in der Bodenkarte gibt und um eine Siedlungs-/Gewerbe-/Industriefläche, bei der die natürliche Bodenschichtung weitestgehend verändert wurde. Diese Einschätzung ist angesichts der Oberflächenbeschaffenheit des Plangebiets als Ascheplatz durchaus einleuchtend und nachvollziehbar.

Die wesentlichen, auch für die 26. FNP-Änderung bedeutsamen, aber generell in der Bauleitplanung umweltrelevanten Ziele sind in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Wesentliche Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen:

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Gene-

26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben“

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	rationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d
§ 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
Menschen / Bevölkerung / Gesundheitsschutz	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 50 BImSchG	Räumliche Zuordnung von für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
DIN 18005-1	Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 'Schallschutz im Städtebau', die der planerischen Abschätzung von Lärmimmissionen dient.
TA Lärm	Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Die 'Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm' wird zur Beurteilung von Lärmimmissionen gewerblicher Nutzungen auf umliegende Wohnnutzungen herangezogen. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
§ 47a – f BImSchG	Verbesserung des Gesundheitsschutzes durch Minderung von Lärmbelastungen im Siedlungsbereich. Im Rahmen der Lärminderungsplanung sollen die Belastungen durch Umgebungslärm langfristig auf ein unbedenkliches Niveau gesenkt werden.
§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen.
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische

26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben“

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten. Des Weiteren soll der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglicht werden und Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.
§ 13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
§§ 20 und 21 BNatSchG und § 35 LNatSchG	Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst.
§§ 22 bis 30 BNatSchG und § 36 bis § 42 LNatSchG	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft. Gesetzlich geschützte Biotope
§ 31 bis 34 u. § 36 BNatSchG	Aufbau und Schutz des Netzes 'Natura 2000', Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen.
§§ 44 und 45 BNatSchG	Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (Besonderes Artenschutzrecht)
Boden	
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sollen Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
§ 1 BBodSchG	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
Wasser	
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Sicherstellung des Hochwasserschutzes
§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG	Meeres- und Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen. Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
§ 27 WHG	Bewirtschaftung der Oberflächengewässer (soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden), so dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.
§ 47 WHG	Bewirtschaftung des Grundwassers, so dass eine Verschlechterung seiner Menge und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt sowie eine gute Menge und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.
§§ 76 bis 78 WHG	Schutz von Überschwemmungsgebieten. Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als

26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jugendpark am Bendgraben“

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.
§ 44 LWG NRW	Niederschlagswasser ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten
Klima / Luftqualität	
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern
§ 1 BImSchG	Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen, dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz der Luft und des Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
§ 47 BImSchG	Im Rahmen der Luftreinhalteplanung sollen im Siedlungsbereich Belastungen durch Luftverunreinigungen langfristig auf ein unbedenkliches Niveau gesenkt werden. Diesem Ziel dient der Luftreinhalteplan der Stadt vom 01.04.2009. Auf diese Weise sollen die festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr überschritten bzw. dauerhaft unterschritten werden.
39. BImSchV	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV. Die 'Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen' dient der Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen (u.a. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Blei, Feinstaub und Benzol). Bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
Klimaschutzplan NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2015)	Auflockerung großer Siedlungsräume durch ein gestuftes städtisch-regionales Freiraumsystem (LR-KA13-M48 (ID 195)). Zur Anpassung an den Klimawandel sollen große Siedlungsbereiche siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiraumsystem gegliedert und aufgelockert werden. Instrument: Umsetzung durch Raumordnungspläne und Bauleitpläne
Kultur- und Sachgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 1 DSchG NRW	Denkmale sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Landschaft / Landschafts- und Ortsbild	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmalen, sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
§ 1 Abs. 5 BNatSchG	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.
§ 1 Abs. 6 BNatSchG	Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

6.2.1 Planerische Vorgaben

6.2.1.1 Regionalplan/Landschaftsrahmenplan

Der neue Regionalplan stellt den Planbereich als Waldbereich dar. Die Darstellung dieses Freiraums ist überlagert mit den Funktionsbestimmungen „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ und „Überschwemmungsbereich“.

6.2.1.2 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Der FNP stellt den Bereich als Wald dar, überlagert mit den Darstellungen „Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Erft“ und „Risikogebiet Erft“.

6.2.1.3 Bebauungspläne

Es gilt kein Bebauungsplan.

6.2.1.4 Landschaftsplan/Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Planbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes VI des Rhein-Kreises Neuss. Dieser stellt das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Schutzgebiete irgendeiner Art sind nicht betroffen.

Das Landschaftsinformationssystem LINFOS wirft für den Planbereich keine geschützten Arten aus.

6.2.1.5 Wasserschutzgebiet

Um ein förmlich festgesetztes Wasserschutzgebiet handelt es sich beim Planbereich nicht, allerdings um ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet und um das Risikogebiet Erft.

6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S. 1 ermittelt wurden,

mit jeweils

- **Bestand:** Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- **Nullvariante:** Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und
- **Planung:** geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.

-

6.3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, sonstiges)

- **Bestand**

Das Plangebiet wird derzeit noch als Trainingsplatz für (Fuß-)Ballspiele genutzt. Die Stadt Grevenbroich hat dem TUS Grevenbroich einen Kunstrasenplatz in unmittelbarer Nähe zum Schlossstadion zur Verfügung gestellt, so dass die Nutzung des Plangebietes als Trainingsplatz eigentlich auslaufen sollte; die derzeitige Weiternutzung wird seitens der Stadt aktiv geduldet. Das Gebiet dient somit also nach wie vor als „Grünfläche – Sportplatz“, auch wenn sie aufgrund ihres Oberflächenmaterials nicht grün, sondern ascherot ist.

Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft die Bahnstrecke Mönchengladbach – Köln, so dass das Plangebiet deren Lärm- und Schadstoffemissionen ausgesetzt ist.

Die von der aktuellen Nutzung ausgehenden Emissionen haben nach der Stadt vorliegenden Erkenntnissen nicht zu Problemen mit der umliegenden Wohnbebauung geführt.

- **Nullvariante**

Aufgrund der Verlagerung des Trainingsplatzes in Richtung Schlossstadion wurde bei der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2006 dieser mit der Darstellung „Fläche für Wald“ versehen, überlagert mit „Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Erft“ und „Risikogebiet Erft“. Der Planbereich würde also eine Aufforstung erfahren, jede darüber hinaus gehende Nutzung wäre zunächst also durch den z.Zt. noch rechtswirksamen FNP nicht gedeckt.

- **Planung**

Die beabsichtigte Nutzung des Planbereichs würde für den westlichen der beiden Sportplätze wieder hinter die aktuelle Darstellung des FNP zurückfallen und die Fläche des Jugendparks würde den vorhandenen, nach wie vor als Sportplatz genutzten Ascheplatz einer anderen Art der Sportplatznutzung zuführen. Die Zielgruppe dieses Jugendparks sind wie der Name sagt Jugendliche, für die in der Stadt das Freizeitangebot bisher einen Nachholbedarf aufweist. Die Planung soll einen wesentlichen Beitrag zur physischen und psychischen Gesundheit Jugendlicher ermöglichen.

Die mit diesen neuen (Teil-)Spielfeldern und auch Geräten verbundene Geräusentwicklung ist gutachterlich untersucht worden; vergleichbare Nutzungen gibt es in Grevenbroich nicht und es muss unterstellt werden, dass ihre Geräusche sich nicht unwesentlich von denen eines herkömmlichen Fußballplatzes unterscheiden. Das Gutachten kommt aber zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung einer Schallschutzwand ein uneingeschränkter Betrieb vor allem der Skateranlage auch während der Ruhezeiten ohne unzulässig hohe Immissionen an den ausgewiesenen Immissionsorten möglich ist.

Eine Gefährdung von Leib und Leben durch Hochwasser kann ausgeschlossen werden, da die Nutzung nur zeitlich begrenzt stattfindet.

Eine Gefährdung der Nutzer des Jugendparks durch Störfallbetriebe kann ausgeschlossen werden: Die Grenzen ihrer Achtungsbereiche sind mehr als 1,2 km vom Planbereich entfernt.

6.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)

- **Bestand**

Das Plangebiet liegt in der Erftniederung und ist demzufolge im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss auch mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ versehen; allerdings ist es vom umliegenden Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich ausgenommen. Der ganz überwiegende Teil des Plangebietes, nämlich ca. 8.400m² stellen sich als Asche-Sportplatz dar bzw. als wassergebundene Wegeflächen. Ca. 3.200m² sind Rasen und dienen als Zuschauerfläche. Die dort aufstehenden Bäume sind zu einem guten Teil abgängig und werden voraussichtlich über kurz oder lang im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen.

Das Informationssystem LINFOS (Landschaftsinformationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) wirft keinerlei arten-, natur- oder landschaftsschutzrechtliche Restriktionen für das Plangebiet aus. An der nordöstlichen Ecke, aber knapp außerhalb des Planbereichs in dem Gehölz zwischen Weg und Bahndamm befindet sich im Bereich des Bendgrabens ein Tierfundort: Im Jahr 2007 wurde dort eine Ringelnatter festgestellt, die allerdings nach 2009 nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

Insgesamt ist im Planbereich nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten.

- **Nullvariante**

Bei Fortführung der aktuellen Nutzung bliebe die Situation für die Schutzgüter dieses Kapitels unverändert.

- **Planung**

An der Ausstattung des Plangebiets mit Tieren, Pflanzen und generell biologischer Vielfalt wird sich durch die Planung nichts Wesentliches ändern: sie wird weiter unter menschlicher Nutzung stehen und dementsprechend beansprucht. Die Oberfläche des Ascheplatzes wird allerdings in Gänze verändert und die Freiflächen, die nicht als Spielfeld der Basketball- und der sonstigen Anlagen befestigt werden müssen, als Rasenfläche angelegt. Dies wird für das Kleinklima eine positive Wirkung zeigen. Zudem sollen in den Rasenfreiflächen Bäume gepflanzt werden, was eine weitere Verbesserung gegenüber dem Bestand darstellt. Einen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzrecht stellt der dieser FNP-Änderung nachfolgende Bebauungsplan somit nicht dar.

Insgesamt wird die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter dieses Kapitels als gering positiv bewertet.

6.3.3 Schutzgut Boden und Fläche (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)

- **Bestand**

Der Boden im Plangebiet wird im ökologischen Fachbeitrag zum FNP 2006 so eingestuft, dass die natürliche Bodenschichtung weitestgehend verändert ist. Die Darstellung für den östlich angrenzenden, nicht vom Plangebiet erfassten Rasenplatz lautet Niedermoor, entwässert, mit einem natürlichen Grundwasserstand von 0 – 2dm unter Flur. Diese Bodenverhältnisse dürfen auch ursprünglich für den Planbereich angenommen werden, sie sind aber durch das Einbringen des Ascheplatzes nicht mehr als natürlich

zu bezeichnen. Die Bodenkarte bewertet den Boden nicht. Die Beprobung des Ascheplatzes hat keine Auffälligkeiten gezeigt.

- **Nullvariante**

Der Ascheplatz würde weiterhin als Fuß-/Trainingsplatz unterhalten und entsprechend genutzt.

- **Planung**

Auf immerhin ca. 72% des Planbereichs würde eine Veränderung der oberen Bodenschicht erfolgen: der Ascheplatz würde durch pflanzfähiges Erdreich ausgetauscht bzw. mit ihm bedeckt. Nur in den Bereichen des Jugendparkes, deren Untergrund aus sportlichen Gründen befestigt sein müssen, würden - wenn möglich wasserdurchlässige - Kunststoffböden eingesetzt werden. Die natürliche Bodenschichtung, die seit der Anlage des Ascheplatzes gestört ist, wird auf diese Weise nicht wiederhergestellt, aber durch den hohen Anteil an pflanzfähigem Boden bieten sich neue Lebensräume für Bodenlebewesen.

6.3.4 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)

- **Bestand**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus. Die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen können aufgrund des Tagebaubetriebs durchaus noch längere Zeit wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfung werden sich die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen.

Der natürliche Niederschlagswasserabfluss ist nicht beeinträchtigt, sondern dieses Wasser versickert natürlich. Der Boden erfährt bei der Sickerwasseraufnahme keinerlei anthropogenen Schadstoffeintrag.

Oberflächengewässer sind vom Planbereich genauso wenig berührt wie Wasserschutzzonen; allerdings fließt direkt östlich des Planbereichs der Bendgraben, der aber selber nicht vom Planbereich erfasst ist.

- **Nullvariante**

Am Ist-Zustand würde sich nichts ändern.

- **Planung**

Die Planung lässt das Schutzgut Wasser unangetastet. Versiegelungen, die den natürlichen Regenwasserabfluss entweder in das Grundwasser oder unmittelbar in eine Vorflut beeinträchtigen, sind nicht vorgesehen.

Der Entfall der Sumpfung wird einen flächenhaften Wiederanstieg des Grundwassers an sich ziehen, gleichzeitig wird die Erft aber wegen des Entfalls der Entnahme von Kraftwerk Kühlwasser weniger Wasser führen. Ob dies später eventuell Drainagen erforderlich macht, kann derzeit nicht gesagt werden.

6.3.5 Schutzgut Luft (verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)

- **Bestand**

Das Plangebiet ist vorbelastet durch Immissionen des ca. 5 km entfernten Kraftwerks Neurath, währenddessen das KW Frimmersdorf keine Rolle mehr spielt, da es nur noch

als Reserve gehalten wird. Das IG Ost ist ca. 1,5 km entfernt, welches neben Schadstoffen auch solche olfaktorischer Art emittiert.

Auf der unmittelbar nördlich gelegenen Bahnstrecke verkehren nur noch E-Loks, so dass die Strecke kaum noch Schadstoffe (Bremsstaub), sondern nur noch Lärm emittiert.

Das Gebiet selber emittiert die üblichen Geräusche eines Fußballplatzes, der aber nur noch als Trainingsplatz genutzt wird.

- **Nullvariante**

Am Ist-Zustand würde sich nicht ändern.

- **Planung**

An den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen würde sich nicht ändern. Allerdings wird es selber zukünftig erheblich andere Geräusche emittieren als es z.Zt. der Fall ist. Hier wurde ein Schallgutachten erstellt und Maßnahmen vorgeschlagen, die den Schutz umliegender empfindlicher Nutzungen sicherstellen.

Emissionen durch motorisierte Verkehre brauchen nicht angenommen werden, da die unmittelbare Erreichbarkeit des Jugendparks nur mit dem Fahrrad oder zu Fuß sichergestellt ist.

6.3.6 Schutzgut Klima

- **Bestand**

Wegen der Lage im Auenwald – nur östlich grenzt eine andere Freifläche an – muss das Plangebiet wohl als eher wind- und austauscharme Lage bezeichnet werden. Aufgrund der Oberflächenbeschaffenheit (ca. 75% Aschenplatz, Wege) bildet das Gebiet eine Wärmeinsel innerhalb der mehr oder weniger bewaldeten bzw. baumbestandenen Umgebung.

- **Nullvariante**

Gegenüber dem Bestand träte keine Veränderung ein.

- **Planung**

Der Planbereich bleibt zwar Freifläche innerhalb eines Auenwaldes, er verliert aber einiges an seiner Eigenschaft als Wärmeinsel: die mineralische Oberfläche des Aschenplatzes wird komplett ersetzt durch pflanzfähigen Boden bzw. in Teilen durch Bodenbefestigungen als Untergrund für die Spielgeräte. Die Eigenschaft des Klimatops wird sich also mehr an die Umgebung angleichen als das bisher der Fall ist.

6.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmal/Bodendenkmal), Vernichtung wirtschaftlicher Werte

- **Bestand**

Bau- und Bodendenkmale befinden sich nicht im Plangebiet und sind dort auch nicht zu erwarten. Wirtschaftliche (Ertrags-)Werte befinden sich dort nicht.

- **Nullvariante**

Es ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nichts.

- **Planung**

Zwar ist mit der geänderten Nutzung auch ein oberflächlicher Bodenaustausch verbunden, dieser wird aber aller Voraussicht nicht in größere Tiefen gehen als dies vorher bei der Anlage des Aschenplatzes der Fall war. Bodendenkmale blieben somit auf jeden Fall unberührt.

Wirtschaftliche Werte sind nicht berührt.

6.3.8 FFH- Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Natura 2000 - Gebiete

Im Stadtgebiet von Grevenbroich befinden sich keine FFH-Gebiete bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura2000-Gebiete. Eine negative Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die Planung ist ausgeschlossen.

6.3.9 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

- **Bestand**

Sehr wenige der Besucher des Trainingsplatzes werden mit ihren Kfz anfahren, die auf den Parkplatz Am Flutgraben und Zur Waldwiese abgestellt werden.

In gewissen Zeitabständen treten Lärm- und Abgasemissionen in Zusammenhang mit der Pflege der Sportfläche auf. Ev. aufkommender unerwünschter Bewuchs wird überwiegend händisch entfernt.

Abfälle werden über vor Ort aufgestellte Abfallbehälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

- **Nullvariante**

Gegenüber dem Ist-Zustand tritt keine Veränderung ein.

- **Planung**

Es ist zu erwarten, dass Kfz-An-/Abfahrtverkehr auch weiterhin auftritt. Motorbetriebene Pflegemaßnahmen werden auch zukünftig zu erwarten sein. Die Abfallbeseitigung über Abfallbehälter wird auch zukünftig gesichert sein.

6.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird empfohlen auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Die Art der Energiegewinnung lässt sich jedoch nicht bauleitplanerisch bestimmen, sondern kann nur Empfehlungscharakter haben.

6.3.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Das Plangebiet liegt im Landschaftsplan VI Grevenbroich/Rommerskirchen des Rhein-Kreises Neuss. Der Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI, definiert für den Bereich als Entwicklungsziel die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Direkt westlich und südlich an den Geltungsbereich dieser FNP-Änderung angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung“.

Wegen der Klimaänderung werden in den nächsten Jahrzehnten vermehrt Hochwasser auftreten. Dem trägt das (Bundes-)Wasserhaushaltsgesetz Rechnung, in dem es vorschreibt, dass in Bauleitplänen solche Gebiete zu kennzeichnen sind, in denen mit solchen Hochwassern zu rechnen sein wird. Das ist hier der Fall: Das Plangebiet liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsbereich Erft bzw. Risikogebiet Erft. Planmäßige bauliche Entwicklungen stehen diesen Darstellungen in zweierlei Hinsicht entgegen:

Zum einen sollen zusätzliche Überflutungsschäden an Gebäuden in der Zukunft vermieden, zum anderen soll der Hochwasserabfluss nicht durch Gebäude behindert werden. Die Anlagen des Jugendparks, die übrigens keine „Gebäude“ sind, sollen deshalb wetterfest und so mit

dem Boden verbunden sein, dass ihnen ev. Hochwasser nichts anhaben können. Zudem stellen sich die „Spielgeräte“ nicht als geschlossene Baukörper dar, so dass der Wasserabfluss durch sie nicht beeinträchtigt wird.

Insgesamt ist klar festzustellen, dass das „Nadelöhr“ des Abflusses der Damm der DB-Strecke Grevenbroich-Rommerskirchen resp. der kleine Durchlass direkt nordwestlich des Planbereichs ist; die Anlagen des Jugendparks stellen nach menschlichem Ermessen im Vergleich dazu kein Abflusshindernis dar.

Sonstige planungsrelevante Aussagen anderer Fachplanungen existieren nicht.

6.3.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Für das Plangebiet liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

Der Luftreinhalteplan (Bezirksregierung Düsseldorf 2009) beschreibt in Grevenbroich im Jahr 2006 Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte der 22. BImSchV für PM₁₀ lediglich im Bereich Gustorf/Gindorf. Dies wird unter anderem auf den Kohlebunker des Tagebaus als bedeutende Einzelquelle zurückgeführt. Die Grenzwertüberschreitungen traten ab 2010 vermutlich aufgrund zwischenzeitlich durchgeführter zielgerichteter Maßnahmen nicht mehr auf, so dass auch für den Planungsbereich davon auszugehen ist.

6.3.13 Die Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 6.3.1 bis 6.3.7

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt können Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern nach sich ziehen. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen:

- Der Verlust von Ackerstandorten und Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen führt für Tier- und Pflanzenarten zu einer Veränderung der Lebensbedingungen. Außerdem kommt es durch eine großflächige Zerstörung des Bodengefüges zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Im Bereich großflächiger Versiegelungen kommt es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation.
- Änderungen der Oberflächenform durch Bodenbewegungen (Angleichung des Reliefs) wirken sich nicht nur auf das Schutzgut Boden, sondern auch auf das Landschaftsbild aus.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein (Beispiel für einen Zielkonflikt).

In folgender Tabelle werden die wesentlichen Wechselwirkungen dargelegt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
Mensch		Struktur der Landschaft als "Wohn- und Arbeitsumfeld" sowie des Erholungsraumes	Lebens- und Siedlungsraum, Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft	Grund- und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- und Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage
Tiere/ Pflanzen	Störung/ Verdrängung von Arten durch neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Luftqualität als Standortfaktor für Tier- und Pflanzenwelt	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag, Verlust hochwertiger Ackerflächen	Zusammensetzung des Edaphons (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor auf die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima/ Luft	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Veränderung von Mikroklima und Belüftung	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüpfungsfunktion durch Begrünung	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas, sowie auf den Luftaustausch
Landschaft	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bbauungs- und Begrünungsstrukturen und Nutzungsänderungen	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkanten	Entstehung der Geomorphologie (z.B. Flusstäler, Auenlandschaft), Oberflächenwasser als landschaftsbildendes Element	Landschaftsbildend über Akkumulation und Erosion	

Im Fall dieser 26. FNP-Änderung ist insgesamt mit einer leichten Verbesserung der Umweltsituation zu rechnen, weil ein großer Teil des Ascheplatzes durch pflanzfähigen Boden ersetzt und vermehrt Bäume gepflanzt werden sollen.

6.3.14 Bodenschutzklausel

Durch diese FNP-Änderung wird kein Boden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Es soll eine Sportnutzung durch eine andere ersetzt werden.

6.4 Umwidmungssperrklausel

Eine Inanspruchnahme bisher nicht genutzten Bodens bereitet diese FNP-Änderung nicht vor.

6.5 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen

Die FNP-Änderung stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der einen Ausgleich erforderlich machen würde. Eine ökologische Bilanz wird der nachfolgende, detaillierte B-Plan G 218 enthalten.

6.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Da keine FFH oder Vogelschutzgebiete von europäischer Bedeutung in Grevenbroich existieren, ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

6.7 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich des Standortes gibt es keine sinnvolle Alternative. Die wichtigsten Standortanforderungen wie 1. schnelle, kostengünstige Grundstücksverfügbarkeit, 2. möglichst zentrale Lage, gleichzeitig aber auch 3. ein gewisser Abstand zu geräuschempfindlicher Wohnbebauung sind hier in guter Weise erfüllt.

Gänzlich vermeiden lässt sich die Planung nicht: den Belangen der Jugendpflege will der Rat der Stadt Grevenbroich mit diesem Projekt einen hohen Stellenwert einräumen. Einen Eingriff im Sinn des Naturschutzrechts stellt die Planung nicht dar, soll sie doch auf einem Gelände realisiert werden, das seit Jahrzehnten bereits als Sportplatz genutzt wurde. Aus dem gleichen Grund ist auch ein Ausgleich nicht erforderlich.

Durch den vorgesehenen Bodenaustausch und den Ersatz abgängiger und die Pflanzung von neuen Bäumen dürfte sich die ökologische Situation im Planbereich gegenüber dem Ist-Zustand sogar verbessern.

Ein gesondertes Augenmerk wird auf die Lage im Hochwasserbereich gelegt werden: hier gilt es das Verschlechterungsverbot zu beachten, was bedeutet, dass der Hochwasserabfluss, der z.Zt. durch keinerlei Baulichkeiten behindert ist, auch zukünftig nicht eingeschränkt wird.

6.8 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind)

Wie bereits oben erwähnt, wurden die Entscheidung für dieses Projekt und dessen Standortwahl in großem Maß von den Belangen der Jugendpflege und auch von den Jugendlichen selbst bestimmt. Andere Planungsmöglichkeiten wurden im Rahmen der Projektdiskussion

nicht gesehen.

6.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Im Folgenden werden Hinweise auf Schwierigkeiten benannt, die bei der Zusammenstellung der Angaben auftraten:

- Es liegen keine aktuellen Kartierungen der Fauna des Plangebietes vor. Es wurde die Kartierung des Fachinformationssystem LINFOS beigezogen.
- Es liegen keine aktuellen lufthygienischen Messungen für das Plangebiet vor.
- Es liegen keine Daten zur stofflichen Belastungssituation des Grundwassers vor.
- Die nach Abschluss der Sumpfung zu erwartenden Grundwasserflurabstände sind nicht genau prognostizierbar.

Die oben aufgeführten Defizite sind für die Beschreibung des Vorhabens und die Beurteilung der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter allerdings nicht wesentlich. Relevante offene Aspekte werden durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

6.10 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden Maßnahmen geboten:

- Überprüfung der Pflanzmaßnahmen (auf der Grundlage des aufzustellenden Bebauungsplanes)
- Überprüfung des Einhaltens der maximal zulässigen Versiegelung (nach Beendigung der Baumaßnahme)
- Langfristig die Überprüfung möglicher Grundwasserbelastungen insbesondere nach Abschluss der Sumpfungmaßnahmen und daraus resultierendem Wiederanstieg des Grundwassers.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten des entsprechenden Baurecht schaffenden Bebauungsplanes und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

6.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Emissionen durch Sport (Lärm) ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm, Emissionen, Einschränkung des Verkehrs 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlagerung an neuen Standort mit geringfügigerer Beeinträchtigung als am alten ▪ Belastung gering und damit unproblematisch ▪ Gering und kurzfristig ▪ Großer Gewinn für die Jugendpflege

Tiere / Pflanzen/ Eingriffe in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung des Lebensraumes für Tier- und Pflanzenarten, ▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Lärm ▪ später im Betrieb regelmäßig ▪ kein Eingriff im Plangebiet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bzgl. Tiere/Pflanzen nur gering, aber dauerhaft ▪ vorübergehend, gering ▪ bedeutend ▪ kein Ausgleich erforderlich trotzdem Pflanzung neuer, Ersetzen abgängiger Bäume
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbesserung, da Ascheplatz durch pflanzfähigen Boden ersetzt wird 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ gering, aber dauerhaft
Landschaftsbild, Ortsbild,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ersatz abgängiger und Neu-pflanzung verbessern Einbindung in das Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhaft, aber gering
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anschütten des Ascheplatzes durch pflanzfähigen Boden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ relativ hoch, dauerhaft
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine; RW-Versickerung Hochwasserabfluss wird nicht behindert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ neutral
Luft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Luftbelastung durch motorisierten Verkehr nicht zu erwarten; lediglich Verlagerung eines Standortes 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht quantifizierbar, voraussichtlich aber sehr gering
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung des Kleinklimas durch Begrünung; Temperatursenkung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhaft, deutlich
wirtschaftl. Werte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ kein Verlust ▪ Sportfläche bleibt als Sportfläche erhalten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhaft
Denkmäler, Bodendenkmäler	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine ▪ keine, soweit bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine ▪ keine, soweit bekannt
FFH- und Vogelschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ „Entsiegelung“ des Bodens mit Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt, vor allem auf Kleinklima 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ s.o.

7. Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

Eine Verschlechterung des Umweltzustandes, der durch diese FNP-Änderung und den darauf aufbauenden Bebauungsplan vorbereitet wird, braucht nicht angenommen werden. Beim Plangebiet handelt es sich zu 75% zwar nicht um eine versiegelte Fläche, aber um eine, die aufgrund ihrer Oberflächenbeschaffenheit keinerlei ökologischen Wert hat; bei nur ca. 25% der Fläche handelt es sich um eine mit Gras bewachsene und mit einigen Bäumen bestandene.

Bei den von der Fläche ausgehenden Emissionen geht es um Ballgeräusche und lautes Rufen – die typischen Fußballplatzgeräusche.

Eine nicht unwesentliche Verbesserung tritt vorhabenbedingt dadurch ein, dass der Planbereich zukünftig zum ganz überwiegenden Teil mit pflanzfähigem Boden bedeckt und mit Gras bewachsen sein wird. Zudem sollen abgängige Bäume ersetzt und mit neuen Baumpflanzungen ergänzt werden. Der ökologische Flächenwert wird dadurch steigen.

Die Geräuschemissionen werden zukünftig einen anderen Charakter haben: es sollen dort

mehrere Arten von Ballspielen möglich sein und vor allem auch Skaten, was mit harten Prallgeräuschen verbunden sein wird. Ein Schallgutachten zum Nachweis der Verträglichkeit dieser neuen Art von Geräuschen mit den umliegenden Wohngebieten ist hierzu erstellt worden.

Der gewählte Standort stellt sich als der richtige heraus: die Fläche ist kurzfristig verfügbar, ohne dass Grunderwerb getätigt werden müsste, er ist groß genug, um nicht nur die erweiterte Skateranlage aufzunehmen, sondern diese auch noch um andere Sport-/Bewegungsmöglichkeiten zu erweitern, so dass dort ein „Jugendpark“ genanntes Gelände entstehen kann.

Der Jugendpark ist gesamtstädtisch betrachtet zentral gelegen und für Fußgänger und Radfahrer aus der näheren Umgebung sehr gut über die Wege im Bend zu erreichen. Gleichzeitig wahrt er aber Abstand zu bestehenden Wohngebieten, so dass Immissionsprobleme bereits auf diese Weise minimiert werden, auch wenn zusätzlich noch aktiver Schallschutz erforderlich ist.

Der aktuell wirksame FNP stellt den Planbereich als Fläche für Wald dar, für die eigentlich eine Aufforstung ins Auge gefasst werden müsste. Die Sportplatznutzung ist jedoch nie aufgegeben worden, so dass diese FNP-Darstellung dieser 26. FNP-Änderung „Jugendpark am Bendgraben“ nicht entgegengehalten werden kann.

In Summe bereitet die FNP-Änderung keinen ausgleichspflichtigen Eingriff vor, sondern sie bedeutet eine wenn auch nur geringe Verbesserung der ökologischen Situation im Planbereich.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

LINFOS wirft innerhalb des Geltungsbereiches kein Vorkommen einer gem. Anhang der FFH-Richtlinie streng geschützten Art aus.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Sportplatzfläche, die als Ascheplatz gestaltet ist. Sie genießt keine Schutzwürdigkeit. Die Randgrünstreifen bleiben erhalten und werden aufgewertet.

Brut-/Lebensraum- oder Nahrungshabitate sind nicht betroffen, so dass sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Unmittelbar nordöstlich an den Planbereich angrenzend liegt im Bereich des Bendgrabens der Fundort einer geschützten Art; diese ist aber vom Planbereich nicht betroffen.

Der Umweltschutzbeauftragte der Stadt Grevenbroich schreibt ergänzend, dass Unterschiede zwischen der heutigen und der geplanten Nutzung resp. deren ev. späteren Belastungen der natürlichen Grundlagen planungsrelevanter Arten nicht festzustellen sind.

Beim o.e. Fundort – knapp außerhalb des Geltungsbereiches – handelt es sich um die Beobachtung einer Ringelnatter bzw. deren Gelegefund, die trotz intensiver Nachsuche nach 2009 nicht mehr bestätigt werden konnte.

Im 1000m-Radius um die bestehende Anlage sind Vorkommen von Habicht, Sperber (Nahrungsrevier) und Mäusebussard (Brutplatz) bekannt, und zwar bereits seit mehreren Jahren und trotz des Sportbetriebes auf dem Ascheplatz. Auch Fledermausvorkommen (Zwergfledermaus und vermutlich Wasserfledermaus) sind im Bereich bekannt. Deren Nahrungsreviere liegen an den Rändern der dortigen Wege bzw. über der Erft und dem östlich angrenzenden

Bendgraben. Nahrungsreviere oder gar Hangplätze sind durch die FNP-Änderung nicht betroffen.

9. Kenndaten der Planung

Eine detaillierte Flächenbilanz kann erst auf der Grundlage einer objektbezogenen Planung erstellt werden; diese liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor und wird vor dem/parallel zum nachfolgenden Bebauungsplanverfahren gefertigt.

10. Durchführung der Planung/Bodenordnende Maßnahmen/Kosten

Bodenordnende Maßnahmen im Sinn des BauGB sind nicht erforderlich; sämtliche für die Planung benötigten Flächen liegen im Eigentum der Stadt. Diesbezügliche Kosten entstehen nicht.

Die anfallenden Kosten für Gutachten werden vom Vorhabenträger, dem Fachbereich Jugend der Stadt Grevenbroich getragen.